



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen und Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach § 12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2012/0296	22.02.2012	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.03.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.03.2012	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	16.03.2012	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen sowie die Fortschreibung des Förderkatalogs 2012 nach §12 ÖPNVG gemäß Drucksachen-Nr. Z/VIII/2012/0296.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Anpassung der Vorschriften zur Weiterleitung der Zuwendungen

Der VRR ist seit Jahren bestrebt, eine Reduzierung des SPNV-Defizits zu erreichen. Ein zielführender Weg ist die Absenkung der SPNV-Betriebskosten. Während in den noch laufenden Verkehrsverträgen keine Möglichkeit hierzu besteht, könnten bei zukünftigen Vergaben von

SPNV-Betriebsleistungen gute Ergebnisse erzielt werden. **Voraussetzung ist ein hinreichender Wettbewerb zwischen den Bietern.**

Dieser entwickelt sich in der jüngeren Vergangenheit aber zurück. Rückläufige Bewerberzahlen bei den Vergaben in den vergangenen Jahren (seit 2000 durchschnittlich von 7 auf 2,4) lassen Rückschlüsse auf bestehende Investitionshindernisse zu. Eine Stärkung des Wettbewerbs, die das vorrangige Instrument zur Absenkung von Betriebskosten sein sollte, lässt sich infolgedessen am besten mit der Beseitigung oder zumindest Verringerung von Hemmnissen erreichen. Insbesondere belasten die für einen Betriebsbeginn vorab zu leistenden Infrastrukturkosten die Wettbewerbsentscheidung eines Verkehrsunternehmens nachhaltig. Durch zügige Refinanzierung dieser Vorfinanzierungskosten könnten speziell auch mittelständische (mithin weniger finanzstarke) Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Teilnahme am Wettbewerb animiert werden.

Letztlich hätte die Förderung aber vor allem zur Folge, dass (bislang in die Betriebskosten mit eingepreiste) Kosten des Neubaus oder der Erweiterung von SPNV-Betriebswerkstätten nicht mehr Teil der Betriebskosten sind. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können erheblich geringere Betriebskosten zum Gegenstand ihrer Angebote machen.

Durch die Aufnahme dieses neuen Fördertatbestandes in die Weiterleitungsrichtlinie wird die bestehende ÖPNV-Förderung nicht gefährdet, der schon bisher gesetzlich zulässige 50%ige SPNV-Anteil wird weiterhin deutlich unterschritten, darüber hinaus sind die meisten dieser Vorhaben kommunal initiiert.

Gründliche Überlegungen und Rücksprachen mit Vertretern unterschiedlicher Verkehrsunternehmen haben ergeben, dass mit der Förderung von SPNV-Betriebswerkstätten ein idealer Beitrag zur Verringerung von Zugangshemmnissen zum Wettbewerb um SPNV-Strecken geleistet werden kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, diesen Fördertatbestand neu in die Weiterleitungsrichtlinie aufzunehmen. Dieser sieht die Förderung von Betriebswerkstätten im Zuge von EU-konformen Wettbewerbsverfahren um SPNV-Betriebsleistungen vor. Die Möglichkeit der Förderung wurde gutachterlich in Bezug auf Vergabe-, Beihilfe- und Zuwendungsrecht begleitet. Die Prüfung endet im Ergebnis mit der Zulässigkeit der Förderung.

Nach der Entscheidung für eine generelle Vergabe von SPNV-Leistungen im Wege von Wettbewerbsverfahren und der 2011 beschlossenen Möglichkeit zur Kombination von SPNV-

Ausschreibungen mit Fahrzeugfinanzierung wäre die Förderung einer SPNV-Werkstatt-Infrastruktur im Zuge von Wettbewerbsverfahren der dritte Baustein zur wirtschaftlichen Gestaltung des Schienenpersonennahverkehrs im Kooperationsraum A.

Gefördert werden sollte der Bau neuer bzw. die Erweiterung bestehender Betriebswerkstätten. Dies umfasst insbesondere

- a) Kosten für Grunderwerb
- b) Bauausgaben einschließlich Gleisbau
- c) Kosten für Beschaffung und Einbau fest installierter Werkstattbestandteile
- d) 3% der zuwendungsfähigen Kosten von b) und c) pauschal als Planungskosten

Zu den nichtzuwendungsfähigen Kosten sollen ausdrücklich der Bau von Parkplätzen, Verwaltungsräumen sowie die Anschaffung frei beweglicher Werkzeuge zählen.

Soweit die Werkstattförderung ausschließlich Fahrzeugen der ausgeschriebenen Linien zu Gute kommt, soll auch eine Förderung des Neubaus oder der Erweiterung von Betriebswerkstätten außerhalb des VRR-Verbundraums möglich sein, wenn eine solche Werkstatt innerhalb Nordrhein-Westfalens liegt.

Die geförderten Betriebswerkstätten sollen einer Zweckbindungsdauer von 20 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises unterliegen.

Jeder Teilnehmer an den o.g. Vergabeverfahren soll die Förderung beantragen können. Der zu einem Antrag ergehende Zuwendungsbescheid soll unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass der Adressat den Zuschlag bei der zugehörigen Vergabe erhält. Die Zuwendung würde somit nur dem im jeweiligen Vergabeverfahren obsiegenden Teilnehmer zuteil.

Es wird ein Förderhöchstbetrag festgesetzt, der sich nach der Anzahl der Sitzplätze in den Fahrzeugen der jeweils ausgeschriebenen SPNV-Betriebsleistungen bemisst (max. 1.000 EUR zuwendungsfähige Kosten je Sitzplatz).

Der Neubau bzw. die Erweiterung und die Ausstattung der Betriebswerkstätten soll zu 60% gefördert werden, der notwendige Grunderwerb zu lediglich 50%. Dies soll mögliche Überdimensionierungen verhindern. Im Rahmen der Förderung bei VRR-Raum überschreitenden

Ausschreibungen ist darüber hinaus für die Höhe der Zuwendung auch das Verhältnis der im Kooperationsraum A geleisteten Betriebskilometer zur Gesamtbetriebskilometerleistung maßgeblich.

Die Vergabeunterlagen zur Aufforderung, ein letztverbindliches Angebot zu erstellen, werden ein entsprechendes Förderantragsformular enthalten. Antragstellende Teilnehmer an den o.g. Vergabeverfahren haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet und bei der VRR AöR eingereicht wird. Die VRR AöR trägt hingegen dafür Sorge, dass die jeweiligen Zuwendungsbescheide (nebst aufschiebender Bedingung des Obsiegens) spätestens eine Woche vor dem Termin des letztverbindlichen Angebots den antragstellenden Teilnehmern an den o.g. Vergabeverfahren unter der aufschiebenden Bedingung gem. Nr. 2 zugehen.

Beabsichtigt ein Teilnehmer an einem der o.g. Vergabeverfahren die Beantragung von Fördermitteln für den Bau oder die Erweiterung einer Betriebswerkstatt, so hat er mit Abgabe seines letztverbindlichen Angebots den Nachweis einer Bürgschaft in Höhe der beantragten bzw. bewilligten Fördersumme zu erbringen.

Teilnehmer, denen im o.g. Sinne Zuwendungen für den Bau oder die Erweiterung von Werkstätten bewilligt worden sind, dürfen diese Zuwendungen frühestens 2 Monate vor zweckentsprechender Verwendung ganz oder teilweise anfordern. Bei vorzeitiger Anforderung und / oder nicht zweckgebundener Verausgabung sind sie zur Rückerstattung der Zuwendung verpflichtet. Eine etwaige Verzinsung erfolgt dann gemäß § 44 LHO NRW / ANBest-P.

Des Weiteren wurde infolge der Beschlussvorlage I/VIII/2012/0302 „Richtlinie zur ÖPNV-Haltestellenausstattung im VRR“ die Weiterleitungsrichtlinie redaktionell angepasst.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

2. Fortschreibung des Förderkatalogs nach §12 ÖPNVG NRW

Es wird gebeten den Förderkatalog nach §12 ÖPNVG um 5 Vorhaben zu erweitern:

- a) Förderung einer SPNV-Werkstatt mit geschätzter Zuwendung i. H. v. 3,98 Mio. EUR
- b) Umbau „RBG Haltestelle Brehmplatz“, geschätzte Zuwendung i. H. v. 0,13 Mio. EUR
- c) Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes „Hildenrater Straße“ in Mönchengla-

dbach-Rheindahlen, geschätzte Zuwendung i. H. v. 0,68 Mio. EUR

d) Förderung von 5 ÖPNV-Schienenfahrzeuge für die Mülheimer Verkehrsgesellschaft
m. b. H., geschätzte Zuwendung i. H. v. 4,2 Mio. EUR

e) Dynamische Fahrgastinformation für den ZOB Witten, geschätzte Zuwendung i. H. v.
0,17 Mio. EUR

Die o. g. Antragsteller haben zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen gebeten, den im
September 2011 beschlossenen Förderkatalog 2012 entsprechend zu erweitern.

Anlagen (*Änderungen kursiv fett dargestellt*)